Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

113 (14.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 113 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Mai 1874.

Badischer Landtag.

—d **Karlsruhe**, 12. Mai. 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Kirsner.

Am Ministertisch: Staatsminister Dr. Jolly, kurze Zeit Ministerialpräsident Turban; später Ministerialrath Jooß.

Neue Petitionen sind eingegangen:

1) Bitte der Gesammtgemeinde Beuggen, Waldhausen und Mistelbrunn, um Trennung der Gesammtgemeinde; übergeben von dem Abg. Kirsner.

2) Bitte der Gemeindevorsteher von Burbach, Busenbach, Etzenroth, Pfaffenroth, Reichenbach, Spielberg, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Malsch, Langensteinbach, um gänzliche Vertilgung der Wildschweine; übergeben von dem Abg. Friderich.

3) Bitte des Gemeinderaths von Untereggingen, um Gewährung eines Staatszuschusses zur Wiederherstellung und Unterhaltung der dortigen Wutachbrücke; übergeben vom Abg. Kimmig.

4) Bitte des Gemeinderaths der Stadt Konstanz, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend; übergeben vom Abg. Schmidt aus Konstanz.

5) Bitte des pensionirten Lehrers Wendelin Wasmer von Hogschür, um Erhöhung seiner Pension; übergeben vom Abg. Schmid von Tiefenstein.

6) Bitte der Gemeinden Rastatt, Gernsbach, Hilpertsau, Kuppenheim, Rothenfels, Forbach, Hörden, Weißenbach, Gernsbach, Lautenbach, Bermersbach, Langenbrand, Obertsroth, Scheuren, Selbach, Gaggenau, Reichenthal, Staufenberg, Ottenau, den Fortbau der Murgthal-Bahn in der Richtung von Gernsbach nach Freudenstadt auf Staatskosten betreffend; übergeben von dem Abg. Stigler.

7) Bitte des Gemeinderaths zu Bergzell, Amts Wolfach, um Aufhebung der Vorausbeiträge; übergeben vom Abg. Turban.

8) Bitte verschiedener Grundbesitzer des Landes, die Besteuerung des Grundbesitzes bezhw. die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend; übergeben vom Abg. Stösser.

9) Bitte der Vertreter der evangel. Kirchengemeinden Singen, Kleinsteinbach, Langensteinbach, Leopoldshafen und Nußheim, die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes betreffend; eingelaufen beim Sekretariat.

10) Bitte der Gemeinde Bräunlingen, den Bau einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Furtwangen betreffend; eingelaufen beim Sekretariat.

11) Bitten der Gemeinden: Aach, Denkingen, Großschönach, Großstadelhofen, Ebertsweiler, Hattenweiler, Ellwangen, Linz, Ruschweiler, Schwäblishausen, Wangen, Waldbeuren, Wintersulgen, Altheim, Biethingen, Boll, Engelswies, Göppingen, Gutenstein, Hausen, Heimstetten, Heudorf, Krumbach, Langenhart, Langenbrand, Liebertingen, Menningen, Neudingen, Rast, Sauldorf, Sentenhart und Wasser, um Erbauung der Salemer Bahn mit Einmündung in Stockach betr. Eingelaufen beim Sekretariat.

Ministerialpräsident Turban legt einen Gesetzentwurf vor betreffend die Konzession zur Erbauung einer Eisenbahn auf den Merkurius bei Baden.

Präsident Kirsner zeigt verschiedene Urlaubsgesuche an.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Volksschul-Lehrer an höheren Lehranstalten wird vertheilt und an die Schulkommission verwiesen.

Abg. Schmidt von Konstanz motivirt den Initiativantrag der Kammer auf Erlaß eines, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken ordnenden Gesetzes durch Hinweis auf die 15- bis 20,000, die sich mit der Bitte um Schutz an die hohe Kammer gewendet haben, und führt aus, daß sich bisher die Regierung jeder Einmischung in den Gang der Bewegung auf kirchlichem Gebiet enthalten habe; aber seit 4 Jahren schon bestehe diese Bewegung und sei keine vorübergehende Erscheinung. Sie habe vielmehr die Mission, die seit Jahrhunderten in der Kirche bestehende Spaltung zu beseitigen, welche Spaltung die Hauptschwäche Deutschlands sei. Dies sei zum allgemeinen Bewußtsein gekommen, und es sei ein Recht und eine Verpflichtung der Gesetzgebung, hier helfend einzugreifen. In der Religion, wie sie häufig getrieben werde, sei etwas Krankes, indem oft der Name Religion absichtlich oder unabsichtlich verwechselt werde mit der Kirche selbst. — Die römisch-apostolisch genannte Religion sei übrigens weder zu Rom, noch von den Aposteln gegründet worden und wenn es ihm auch fern liege, niedrige Motive anzunehmen, müsse er doch sagen, daß in der katholischen Kirche jetzt der alte Pharisäismus Ultramontanismus heiße.

Dann gibt er eine Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Kirche überhaupt und zeigt, wie nach und nach die Oberherrschaft des Papstes entstanden ist, bis er zu unbeschränkter Gewalt kam und für unfehlbar erklärt wurde, und jetzt solle das Machtwort des Papstes das Gewissen der Gläubigen ersetzen! Mit Ueberlegung hätten die Päpste ihre Zeit gewählt, so daß z. B. die Kriegserklärung Frankreichs und die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes nur einen Tag auseinander erfolgt seien. Betreffs der Unfehlbarkeit des Papstes erinnert er daran, daß früher diese Ansicht so wenig Dogma gewesen ist, daß der Papst Bonifazius im 8. Jahrhundert sogar vorschreibt, ein in Häresie, d. h. in Ketzerei verfallener Papst solle wieder abgesetzt werden! — Von dem Uebergewicht des Papstes behaupte man zwar, es sei immer so gewesen, aber diese Unfehlbarkeitserklärung sei eine schwere Schädigung des unabhängigen Gewissens der Gläubigen und mache ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen unmöglich. Dieser Nothstand aber erfordere dringend Mittel und Wege zur Abhilfe. — Aehnliche Zustände seien im 4. Jahrhundert durch die arianischen Kämpfe entstanden, und dem Beispiel der früheren Zeit folgend, haben sich die Altkatholiken einen Bischof gewählt, der staatlich anerkannt und bestätigt ist.

Anderseits sei von dem höchsten Gerichtshofe unseres Landes und den Gerichtshöfen anderer Staaten vom staatlichen Gesichtspunkt die thatsächliche Trennung der kathol. Kirche in zwei Theile vielfach anerkannt, und die Behauptung, daß die Frage, wer noch Katholik sei und wer nicht? lediglich von der Kirche entschieden werden könne, ist in dem Bericht des Abg. Bär eingehend beleuchtet und beseitigt.

Bereits in dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ist die Kirche eine öffentliche Korporation genannt, sie ist also keineswegs dem Staat, der seine Souveränetät gewahrt hat, gleich berechtigt. Die Berufung auf die vom Staate nicht anerkannten, daher ungiltigen päpstlichen Konstitutionen, ist unzulässig und kraftlos. Auf jenen Konstitutionen beruht aber unsere Ausschließung aus der Kirche, daher ist der Staat zu unserem Schutze verpflichtet und Niemand kann aus der Kirche gestoßen werden auf Grund von Konstitutionen, die der Staat nicht anerkannt hat. Wir achten und ehren jede Autorität, wenn aber die Kirche ferner Trägerin der Autorität sein will, darf sie sich nicht in Widerspruch setzen mit Dem, was allen Menschen heilig und verständlich ist. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist ein Anachronismus, und diesen bekämpfen wir, aber nicht die Kirche selbst.

Abg. Hug hat sich die Aufgabe gestellt, seine Ansicht über den Gesetzentwurf auszusprechen. Hauptmoment ist ihm die Frage, ob der badische Staat die in den päpstlichen Konstitutionen niedergelegten Grundsätze gekannt hat oder nicht? Der badische Staat habe die katholische Kirche anerkannt mit allen Glaubens- und Sittenlehren, daher auch mit dem Primat des römischen Bischofs. Das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes und der Inhalt ähnlicher Dogmen sei alt und längst geglaubt, habe aber eben neu formulirt werden müssen wegen der Gefahr des wachsenden Unglaubens. Nach Hinweis auf die ausdrückliche und gesetzliche Anerkennung des Primats bekämpft er die im Bericht angeführten Gesetzesstellen und sucht sie anders auszulegen, z. B. das Placet, die staatliche Genehmigung 2c., und behauptet weiter, die Kirche sei nicht blos eine Korporation, sondern eben so souverän wie der Staat, denn Christus habe seine Sitten- und Glaubenslehren gegeben, ohne erst staatliche Erlaubniß einzuholen. Gerade so mache es der Papst! — Der badische Staat habe aber die katholische Kirche so anerkannt, wie ihre Lehren im Katechismus stehen, denn durch den Schulzwang verlangt der Staat, daß alle Katholiken diese Katechismuslehren kennen. — Nachdem der Redner so zu dem Resultat gekommen ist, daß der Staat alle Lehren und Dogmen der Kirche anerkenne, geht er zu einem Angriffe auf die Regierung über, die bei Gelegenheit der Berathung über Anerkennung des Bischofs Reinkens gesagt hat, sie könne neue Dogmen nicht annehmen, während nach dem eben Angeführten diese Dogmen nicht neu seien. Nach einem Versuche, zur Unterstützung seiner Meinungen die Schrift des Berliner evangelischen Privatdozenten Frommann über das vatikanische Konzil anzuführen, bemüht sich Redner, die Nothwendigkeit eines unfehlbaren Lehramts dadurch zu begründen, daß es schon nöthig gewesen zur Schlichtung der gleich nach Christi Tod entstandenen verschiedenen Lehren.

Die Annahme jedoch von zwei unfehlbaren Gewalten sei ein Widerspruch und doch nehmen die Altkatholiken solche an, nämlich Papst und Konzil.

Die katholische Kirche habe daher das Recht, die Altkatholiken auszuweisen, und wenn die Kammer den Gesetzentwurf annehme, würde das eine Rechtsverletzung sein. — „Sollten dann einst die Sozial-Demokraten zur Herrschaft gelangen und auf Theilung alles Eigenthums dringen, dann würde es Ihnen Recht geschehen, denn es würde Ihnen dann mit demselben Maße gemessen, mit dem Sie jetzt messen!" (Warren und Heiterkeit.) Zum Schlusse kommt der Redner dann noch auf den preußischen Staat mit der Behauptung, derselbe habe zwei Quellen, den Militarismus und den Protestantismus, und wolle diese Säulen aufrecht erhalten und die ganze katholische Kirche in Europa ausrotten! — (Heiterkeit.)

Abg. Fieser: Der Vorredner habe nur vom ultramontanen Standpunkte aus geredet, aber zu seinem (des Redners) Erstaunen gezeigt, daß er in den dogmatischen Lehren nicht zu Hause sei.

Nicht der Papst allein und nicht der Papst und das Konzil seien die Quellen des Dogma, sondern die Lehren der Kirchenväter, und wenn eine Lehre der Kirche mit der patristischen Auslegung in Widerspruch stehe, so sei sie hinfällig. Der hl. Vinzenz habe vorgeschrieben, was ein katholischer Christ thun solle, wenn sich ein Theil von der alten Lehre ablöst; nämlich, er soll dann die Neuerungen verwerfen und am Alten festhalten, das von Allen geglaubt wird. Nach Behauptung des Redners haben sämmtliche Kirchenväter und Päpste bis auf Gregor den Großen die Lehre der Unfehlbarkeit verworfen. Die Bibelstellen, welche angeblich die Unfehlbarkeit stützen, könnten sich aber nicht auf den Papst beziehen. Unfehlbarkeit habe nicht der Papst und nicht ein Konzil, sondern blos die Kirche! Es beweise aber auch die Kirchengeschichte, daß die Päpste vielfach in Häresie verfallen sind und zuweilen widerrufen hätten, was sie wenige Jahre vorher festgesetzt hatten. Redner führt nun eine große Zahl solcher päpstlicher Häresien und Widersprüche einzelner Päpste aus allen Jahrhunderten an, z. B. daß Papst Sixtus V eine Bibelübersetzung herausgegeben habe, in welcher später 2000 Häresien und Irrthümer nachgewiesen worden sind. Ein anderer Papst habe alles früher Bestimmte widerrufen, weil er bisher ein Instrument des Satans gewesen sei. Papst Honorius sei der Lehre beigetreten, daß Christus nicht göttlicher und menschlicher Natur sei, wofür er auf öffentlichem Konzil als Ketzer verurtheilt wurde. Bis zum 9. Jahrhundert wäre auch die Gewalt der Päpste so gering gewesen, daß sie kein Konzil zusammen rufen konnten, sondern nur der Kaiser. In den alten Zeiten bis zum 9. Jahrhundert gab es keine Lehre von dem Uebergewicht des römischen Bischofs, sondern diese entstand nur aus Nothwehr, und was vor 200 Jahren ein Papst selbst als Blasphemie erklärt hatte, das sei jetzt zum Glaubenssatze erhoben worden! Die erste Fälschung wurde verübt, nachdem die Päpste weltliches Eigenthum erhalten hatten, und der jetzige Papst behauptet, daß seit langen Jahrhunderten die Erklärung der Unfehlbarkeit in seinem Archive läge. Dieses Dogma schlage der gesammten Christenheit in das Gesicht, es sei eine infame Irrlehre. (Große Unruhe.)

Aus der Mitte der Rechten ertönte sofort das Verlangen nach Ordnungsruf. Der Abgeordnete v. Buß rief: „Das ist eine Beleidigung der 250 Millionen Katholiken!" und bis auf den Abg. Junghanns verließen alle Mitglieder der Rechten den Saal.

Abg. Junghanns stellte das Verlangen, der Präsident möge den Ordnungsruf gegen den Vorredner aussprechen, da er (Junghanns) sonst genöthigt sei, dem Beispiel seiner Freunde zu folgen und sich gleichfalls zu entfernen, worauf der Präsident den gebrauchten Ausruf für unparlamentarisch erklärt und den Abg. Fieser zur Rücknahme auffordert, widrigenfalls er allerdings denselben zur Ordnung rufen müsse.

Abg. Fieser erklärt zu seiner Rechtfertigung, daß er den gebrauchten Ausdruck als treffend und richtig nicht zurücknehmen könne. Er stützt sich auf Regierungsäußerungen und die bestehende Gesetzgebung, welche nur der katholischen Kirche, wie sie vor den vatikanischen Dekreten bestand, Schutz und Anerkennung verleihen.

Der Präsident spricht nun gegen den Vorredner wegen des von ihm gebrauchten Ausdrucks „infam" förmlich den Ordnungsruf aus.

Hiergegen beruft sich Abg. Fieser auf das Urtheil des Hauses und Abg. Kiefer macht darauf aufmerksam, daß der Vorredner den angegriffenen Ausdruck nur zur Bezeichnung seiner subjektiven Ansicht und in Erregung gebraucht habe, und ist der Meinung, daß der Abg. Fieser dadurch keinen Ordnungsruf verdient habe, und da der Ausdruck an sich keine Injurie enthalte, sondern nur die Bezeichnung seiner Anschauung, müsse er das Verlassen des Hauses für tadelnswerther halten, als den Gebrauch jenes Ausdrucks.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, er habe bisher, wenn auch mit lebhaftem Bedauern, der Theilnahme an der Erörterung mit Rücksicht auf seine Stellung als Vertreter der Regierung sich enthalten. Die Bezugnahme des Hrn. Abg. Fieser auf eine Regierungsverfügung veranlasse ihn jetzt zu der Erklärung, die Regierung habe wohl nach den Gesetzen des Landes das Unfehlbarkeits-Dogma für rechtlich wirkungslos erklären müssen, sie habe aber nie einen religiösen Glaubenssatz, den viel Tausende von Landesangehörigen theilen, geschmäht oder irgend Jemanden berechtigt, ihn zu schmähen. Er könne das Vorgefallene nur auf das Allertiefste beklagen.

Abg. Bär hält es auch nicht für parlamentarisch, den Glauben eines Theils der Abgeordneten infam zu nennen, und schließt mit der Bitte, im vorliegenden Falle den Hrn. Präsidenten nicht zu verlassen und der Auffassung desselben beizutreten.

Abg. Bluntschli ist ein Freund des offensten Aussprechens und findet es wohl begreiflich, daß der Abg. Fieser im Eifer sich eines unparlamentarischen Ausdrucks bedient habe, da derselbe aber dadurch die Ehre der andern Partei angegriffen habe, bitte er den Abg. Fieser, den Ausdruck zurückzunehmen.

Abg. v. Feder bedauert das Vorgefallene und glaubt, die Appellation des Abg. Fieser an das Haus sei nach §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung wohl nicht zulässig, da der Hr. Präsident das Recht habe, einen Ordnungsruf auszusprechen und auch das Recht, zur Verschärfung die Eintragung des Ordnungsrufes zu verfügen, und nur gegen diese Verschärfung stehe den Abgeordneten der Appell an das Haus zu.

Abg. Fieser nimmt seine Appellation zurück und verzichtet wegen der stattgehabten langen Unterbrechung auf das Wort.

Abg. Bär (zur Geschäftsordnung) macht auf die laute

Betheiligung des Publikums auf den Tribünen, die Beifall oder Mißfallen überlaut zu erkennen geben, als unstatthafte Ungehörigkeit aufmerksam.

Präsident Kirsner ermahnt die Zuschauer wiederholt zur Ruhe, widrigenfalls er die Tribünen würde räumen lassen.

Auf ide ausgesprochene Ansicht des Abg. Blum, in der Diskussion fortzufahren, ohne Rücksicht auf die Abgeordneten, welche sich entfernt hätten, erklärt Staatsminister Dr. Jolly, er könne nach den ungemein beklagenswerthen Vorgängen den Verhandlungen erst dann wieder beiwohnen, nachdem zuvor die Weggegangenen von der eingetretenen Sühne benachrichtigt und zum Wiedererscheinen veranlaßt worden seien.

Abg. Fieser: Einen Ordnungsruf zu ertheilen, stehe nur dem Präsidenten, nicht aber dem Vertreter der Regierung zu.

Staatsminister Dr. Jolly: Ihm habe fern gelegen, Befugnisse des Präsidenten auszuüben.

Präsident Kirsner vertagt hierauf das Haus auf 7 Minuten.

Nach halbstündiger Pause treten die Mitglieder der Rechten wieder ein und Abg. Lender erklärt, daß sie als Glieder und zum Theil Priester der römisch-kathol. Kirche, welche sich den Dekreten über die Infallibilität unterworfen hätten, die vom Abg. Fieser gebrauchte Aeußerung nicht als blose Kritik, sondern als Beleidigung hätten erkennen und deßhalb den Saal hätten verlassen müssen. Jetzt aber nach ergangenem Ordnungsruf und Beilegung der Sache würden sie der weiteren Verhandlung anwohnen können, bedauerten aber, auf die Einzelheiten der Rede des Abg. Fieser nicht eingehen zu können.

Abg. Marbe deutet an, daß die Vorfälle und Reden in diesem Hause ihre größte Wirksamkeit nach Außen entfalten und vielleicht draußen größeres Verständniß und Anerkennung finden. Nach seiner und seiner Freunde Auffassung lege der liebe Gott für jedes gute Wort einen Segen auf sie. Uebrigens hätten sie gar nichts dagegen, daß den sog. Altkatholiken Gelegenheit gegeben wird, zu existiren, — nur nicht als Katholiken: wenn dies geschähe, würden die Rechte der Kirche verletzt und der seit Jahrtausenden feststehende Begriff einer Korporation, und würde Etwas geordnet, was gar nicht Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein kann. Was jetzt vorliege, seien ja keine dauernden Zustände und die Gesetzvorlage selbst spreche der altkatholischen Bewegung keine lange Dauer zu. Es fragt sich aber, ob die Altkatholiken das Dogma von der Einrichtung der Kirche annehmen, das lange vor 1870 gegolten hat? Einheit der Kirche ist die Hauptsache! Man hat sich auf die Tansende von Altkatholiken berufen, die an der Bewegung theilnehmen, was sind das aber gegen die vielen Millionen Katholiken?! Die Ansicht über die Infallibilität im Allgemeinen ist ganz irrig und wird sich bald klären, dann hört der Altkatholizismus auf!

Artikel 3 der Vorlage verlangt den Nachweis der Existenzmittel auf einige Jahre. Bei der römisch-katholischen und evangelischen Kirche ist bei Errichtung einer neuen Pfarrstelle der Nachweis der dauernden Mittel nöthig! Hier genügen einige Jahre! Sind das zwei oder drei? Dann kann die Bewegung längst zu Ende sein. Sie sagen, Sie hätten es gemacht, wie die Arianer! Ich frage den Abg. Schmidt: Wo sind die Arianer?

Abg. Schmidt: Nicht wie die Arianer, sondern wie die alte Kirche!

Abg. Marbe: Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Angelegenheiten sich zur gesetzgeberischen Thätigkeit nicht eignen. Dem Berichterstatter bemerke ich, daß er von dem Wesen der katholischen Kirche sehr kleinliche Anschauungen hat. Wir wissen zwar, daß wir räumliche Abgrenzungen haben, allein von einer badischen römisch-katholischen Kirche hat Niemand gehört.

Unsere Ueberzeugung aber steht fest, Sie mögen Gesetze machen, so viel Sie wollen. Ein Widerspruch ist die Behauptung, der Papst sei als römischer Bischof ein Ausländer; der sogenannte Bischof Reinkens, den Sie ernannt haben, ist auch ein Ausländer. — Sie reden oft von Römisch-Katholischen, oft blos von Katholischen, aber der Katholizismus wäre längst zerronnen, wenn er nicht römisch wäre!

Nach Artikel 4 wollen Sie Allerlei im Verwaltungswege ordnen. War das nicht längst ein Dogma, möglichst wenig auf Verwaltungswegen zu ordnen? Und jetzt wollen Sie uns der Polizeiwillkür überantworten. Ich würde mich nicht wundern, wenn das Gesetz in 3 Paragraphen das Bestehen der Altkatholiken und die völlige Vernichtung der Katholiken ausspräche.

Die badische Kirche hat aber Korporationsrechte seit ihrer Stiftung. Jetzt wollen Sie dieser Korporation das Recht benehmen, durch ihre Organe zu entscheiden, wer zu ihrer Kirche gehört und wer nicht! Sich selbst aber wollen Sie dies Recht zulegen. Damit bestreiten Sie die Rechte dieser großen Genossenschaft oder verletzen dieselben, und geben den Altkatholiken zwar nicht das Eigenthumsrecht, aber das Genußrecht. Ich bin überzeugt, daß Ihnen einst das leid thun wird!

Hierauf nimmt Staatsminister Dr. Jolly das Wort zu längerem Vortrag, den wir nach den stenographischen Niederschreibungen nachtragen werden.

Abg. Kiefer bestätigt die rechtliche Bedeutung der Frage, betont aber auch die innerliche, geistige Beimischung, und rechtfertigt die Erregung seines Freundes Fieser bei dessen Ausführungen und kommt auf die Frage, ob die Altkatholiken noch Katholiken seien, also auch die Rechte solcher in Anspruch nehmen dürfen? Die scharfe Trennung des dem Staat und des der Kirche zukommenden Theiles der Beantwortung sei nicht möglich. Die Hauptfrage sei, ob die kathol. Kirche früher Das gelehrt habe, was jetzt die Altkatholiken glauben? Die könne man aber nur mit Vorsicht beantworten. Folgt Aufführung verschiedener Autoritäten, Bischof Manning, Kardinal Rauscher und Kardinal Fürst Schwarzenberg, wodurch Redner zu der Auffassung gelangt, daß in der That in dem vatikanischen Konzil etwas Neues gelehrt worden sei, trotz der Behauptung des schon vom Abg. Marbe zitirten evangelisch-theologischen Privatdozenten Frommann in Berlin: „Welche Folge aber," fährt Redner fort, müßte es haben, wenn etwa in den Volksschulen gelehrt würde: „Alle staatlichen Gesetze, die nicht vom Papste bestätigt sind, haben durchaus keine Giltigkeit?" — Er versichert, dann der Ersten Einer zu sein mit dem Rufe: Hinaus! Hinaus mit solchem Unterricht aus der Volksschule! — „Lassen Sie uns!" heißt es zum Schluß, „Gerechtigkeit üben und sagen, es ist uns unmöglich zu erklären, daß Diejenigen nicht mehr Katholiken sind, die nicht an die neu aufgestellten Dogmen glauben!" Abgesehen davon, daß die Großh. Regierung mit Recht bestimmt hat, daß das Dogma, wie es sei, keine rechtlichen Folgen haben dürfe, so können wir auch nicht zugeben, daß die Nichtanerkennung des Dogmas solche Folgen habe, wie Ihre Kirche verlangt. — Der Abg. Marbe hat von Preußen gesagt, daß dort Alles auf dem Militarismus und Protestantismus beruhe; das sei ein hartes Wort. Deßhalb vertheidigt Redner Preußen hiergegen und schließt mit der Ermahnung zur Gerechtigkeit und mit der Aufforderung, das Gesetz anzunehmen.

Abg. Edelmann beginnt mit der Versicherung, daß seine Partei nicht ungerecht sein wolle, und prüft dann den Kommissionsbericht und namentlich die Behauptung, der Staat habe der Kirche gewisse Rechte gegeben, und doch habe die Kirche lange vor dem Staate Baden bestanden und ihre Rechte besessen. Wenn gesagt wurde, daß die Kirche keine anderen Rechte besitze, als die der Staat ihr verleihe, wie stehe es denn dann mit dem Beichtstuhl und der Sündenvergebung? Ueber diese könne doch nicht etwa der jedesmalige Hr. Staatsminister entscheiden wollen? Ferner spricht der Abgeordnete über den Zweck der Kirche, die Jurisdiktion des Papstes und gelangt zur Erörterung, ob die Altkatholiken Rechte auf das Vermögen der Kirche haben, was er bestreitet, indem zunächst die Frage entschieden werden müsse, ob die Altkatholiken überhaupt noch Katholiken seien? — Da sie das Primat des Papstes, die Unfehlbarkeit und viele Lehren der Kirche, welche schon lange vor dem 18. Juli 1870 Geltung hatten, verwarfen und nicht glauben, so seien die sog. Altkatholiken ganz gewiß keine Katholiken mehr, denn die Kirche bestehe nur in der Verbindung mit dem Papste zu Rom. Dann könnten die Altkatholiken aber auch vor dem Forum des Staates nicht für Katholiken gelten. Da nun aber die Herren gar kein Glaubensbekenntniß aufstellten, so müsse man sonst zu ermitteln suchen, ob sie überhaupt etwas glauben; was er jedoch bezweifle. Nachdem Redner noch auf die Unterstützung der Altkatholiken durch Freimaurer (Heiterkeit) und Gottesläugner gekommen ist, schließt er damit, daß es hier für die Kirche gelte, ihr Recht zu behaupten und zu zeigen, es sei nicht gleich, ob man Alt- oder Neukatholik sei! Denn da die Altkatholiken eben keine Katholiken mehr seien, hätten sie natürlich auch keinen Anspruch auf das Kirchenvermögen.

Abg. Seefels spricht über die Entstehung und Entwicklung des Altkatholizismus und das Dogma der Unfehlbarkeit.

Abg. Lender unterbricht den Redner und macht den Präsidenten aufmerksam auf eine nahe an Beleidigung streifende Aeußerung, es ergibt sich jedoch, daß er die Worte des Abg. Seefels zu speziell bezogen hat, worauf dieser in seiner Schilderung fortfährt und das Verhalten der renitenten Bischöfe und des Bischofs Reinkens einander gegenüberstellt, mit der Bitte um Annahme des Gesetzentwurfs schließend.

Abg. Lender weist darauf hin, daß seine Freunde schon das von ihm mitgetheilte Bedauern ausgesprochen hätten, daß ein Theil ihrer Glaubensbrüder der Kirche den Rücken gekehrt habe, dennoch sei seine Partei gerecht genug, Jenen das Leben als neuer Religionsgesellschaft zu gönnen. Dem Gesetzentwurf träten sie entgegen, weil sie nur die römisch-katholische Kirche als gewährleistet anerkennen und nur die Glieder eben dieser Kirche. In allen früheren Gesetzen sei die katholische Kirche des Landes als ein Theil des großen Ganzen anerkannt, dessen Oberhaupt der Papst in Rom ist. Ueber diese Auffassung, daß unsere Kirche nur die römisch-katholische Kirche kennt, könne kein Zweifel sein, also könnten die aus diesem Verbande ausgetretenen Glieder auch nicht mehr als zum Ganzen gehörig betrachtet werden, und so stehen die Altkatholiken! — Das Wesen des Katholizismus beruhe eben in der Verbindung mit dem Papste. Dies sei entscheidend, und wenn die Altkatholiken, wie es ja thatsächlich der Fall sei, noch mehr als die bekannten Dogmen des vatikanischen Konzils läugnen, so könnten er und seine Freunde das Weitere ruhig abwarten. Sicher werde die Zeit kommen, in der die Staatsregierung sagen werde: Jetzt steht Ihr Altkatholiken nicht mehr auf dem Standpunkte, wie zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes. Der Professor Friedrich habe auch schon ein weiteres Dogma der Kirche abgeläugnet: die Sündenvergebung. Wenn aber die Altkatholiken auch blos jene zwei Dekrete des Konzils negirten, so beweise das schon, daß sie keine Katholiken sind. Zu allen Zeiten habe die Kirche das Recht gehabt, den Glauben festzusetzen, und dieses Recht ist auch nach badischem Gesetze gewährleistet, sowie gleichzeitig das andere Recht der Ausschließung abtrünniger Mitglieder. Die Lehre von dem Primat des Papstes sei schon durch das Konzil von Florenz ausgesprochen, doch bedauere er, daß man jetzt von einer persönlichen Infallibilität redet, denn in den Beschlüssen des Konzils ist solches nicht ausgesprochen. — Die Zukunft des Altkatholizismus scheine ihm nicht vielversprechend, darum könnte er dem Gesetze ganz ruhig entgegensehen, denn auch in unserem Lande werde die Bewegung zwar vorübergehend lebhaft werden; aber die Folgen, welche die Vorlage erwartet würden nicht eintreten. Der Staat werde zu der Erkenntniß kommen, daß die Kirche und ihre Verfassung nicht unvereinbar ist mit ihm und seinen Rechten. Der jetzige Konflikt werde sicher gehoben werden und dann höre der Altkatholizismus auf. „Meine Herren! Der Gesetzentwurf wird zum Gesetze werden, dann aber wird der oberste wie der unterste Priester sich nur um so inniger an den Mittelpunkt, die Kirche, anschließen und dem Volke werden die Augen aufgehen!"

Abg. Bluntschli: Der Herr Staatsminister hat schon hervorgehoben, daß es sich für uns um eine Rechtsfrage handelt, und wir haben auch gar kein Recht, uns um dogmatischen Streit zu kümmern. Darüber kann kein Zweifel sein. Die Kirche besteht zwar nicht seit vielen Jahrtausenden, wie der Abg. Edelmann behauptete, aber doch seit manchem Jahrhundert; sie ist viel älter als der badische Staat, aber doch nicht so alt, wie der Staat überhaupt. Die katholische Kirche besteht zwar nicht blos im Lande Baden, aber im Lande Baden besteht allerdings eine kathol. Kirche, welche unter den Landesgesetzen steht. Die Verhältnisse der universellen Kirche gehen uns nur so weit an, als sie im badischen Lande vorkommen. Seit lange besteht in der kathol. Kirche ein Gegensatz des Papal- und des Episkopalsystems, des päpstlichen und des bischöflichen Systems, und dieser Gegensatz geht durch die ganze Geschichte der Kirche in Europa durch. Daraus sind die Versuche entstanden, nationale Körper zu bilden. Sehr geschickt hat die römische Kirche die Zeitverhältnisse, z. B. den Schrecken über die französische Revolution, benutzt, um ihren Einfluß zu vergrößern, und niemals sind die Bischöfe und Pfarrer der römisch katholischen Kirche so abhängig gewesen, wie jetzt. Der Herr Vorredner hat betont, daß die Altkatholikenbewegung blos in Deutschland irgend Bedeutung gefunden hat! Ja, das macht den Deutschen Ehre! Im deutschen Charakter liegt der Muth, sich offen und kühn auszusprechen. Die romanischen Völker glauben sehr viel weniger, aber sie sagen es nicht. Es ist ihnen zu unbedeutend! Das vorliegende Gesetz ist ein Nothgesetz und ein Billigkeitsgesetz. Gegenwärtig handelt es sich um einen Nothstand. Möglich ist es, daß der Altkatholizismus wächst, und das wollen wir abwarten. Die andere Möglichkeit ist, daß innerhalb der kathol. Kirche selbst sich eine Aenderung vollzieht, und etwa der nächste Papst mit dem Staate Frieden schließt und den Altkatholiken ihre Rechte gibt. Einstweilen geht das Gesetz vorsichtig vorwärts und will nur für den Augenblick der Noth der Altkatholiken Abhilfe schaffen. So weit die Altkatholikenbewegung feste Konsistenz gewonnen hat, so hat sie doch nicht, wie hier behauptet wurde, den Primat bestritten. Sie ist aber der Meinung, daß der gegenwärtige Papst in dem Eifer, die Herrschaft Roms auszudehnen, die Grenzen überschritten hat, die auch ihm gezogen sind. Die feine Unterscheidung, daß der Papst persönlich, d. h. als Mensch nicht unfehlbar sei, wohl aber der Papst als solcher, verstehe ich nicht! Absolute Inspiration kann ich nicht annehmen. („Ich auch nicht!" Rufe von der Rechten.)

Der Abg. Edelmann hat mir schon dreimal den Vorwurf gemacht, ich glaube nicht an die Göttlichkeit Christi. Vielleicht will man mich zur Ablegung eines umständlichen Glaubensbekenntnisses treiben. Nun, das will ich gern ablegen, aber draußen, hier, in diesem Hause nicht. Hier gehört es nicht her.

Nach persönlichen Bemerkungen auf Angriffe des Abg. Edelmann, deren Abwehr wiederholte Heiterkeit erregen, geht Redner auf den getadelten Zusammenhang des Altkatholizismus mit den Freimaurern und den Protestantenfreunden über und widerlegt noch die Angabe des Abg. Hug, daß der preußische Staat lediglich auf dem Militarismus und dem Protestantismus beruhe. Beide Aeußerungen bedauert Redner, denn von allen Heeren sei das preußische, jetzt deutsche, das volksthümlichste, und der Staat, der durch und durch von deutschem Sinne erfüllt sei, verdiene den Vorwurf des Militarismus nicht, nachdem er eben durch sein Heer so Großes geleistet habe. Was den Protestantismus betreffe, so sei Preußen allerdings vorwiegend protestantisch, aber sein Geist sei nicht konfessionell, sondern man habe in Preußen noch zu viel von Dem, was Sie (die Rechte) wünschen. Der Mann übrigens, der den preußischen Staat zuerst zu einem Großstaate erhob, Friedrich der Große, ist ein Philosoph gewesen, viel mehr als ein Protestant. Dem Geiste, den er dem Staate mitgetheilt hat, ist der preußische Staat treu geblieben, und zu seinem Ruhme gehört es, daß in seinen Landen Jeder nach seiner Façon selig werden kann. Es herrscht dort ein freierer, ein deutscher Geist!

Schluß der allgemeinen Verhandlung.

Abg. Bär erhält als Berichterstatter das Wort und verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kirche beabsichtigt sei. Er vindizirt dem Staat das Recht der Regelung alles Aeußerlichen, was allein der Gesetzentwurf bezwecke.

Der Einwand, daß die Kirche vor dem badischen Staat bestanden habe, sei irrelevant. In Folge der Gestaltung der politischen Verhältnisse sei Baden in die Reihe der souveränen Staaten getreten und damit seien allerdings die Verhältnisse etwas geändert worden, da Baden jetzt kein Theil des hl. römischen Reichs mehr war. (Beifall.)

Nach spezieller Rechtfertigung seines Berichts erfolgt um 4¾ Uhr der Schluß der Sitzung mit Ansetzung der nächsten Sitzung zur Spezialdiskussion des Altkatholiken-Gesetzes auf Mittwoch den 13. Mai 10 Uhr.

Konstanz, 11. Mai. (Konst. Ztg.) Das Ministerium des Innern hat auf die Eingabe des Pfarrers Dilger demselben vollen Schutz und besondere den Fortgenuß seiner Pfründe zugesichert. Diese Entscheidung ist damit motivirt, daß das Unfehlbarkeitsdogma keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt. Der Erlaß besagt ferner, daß, da die Kurie Hrn. Dilger das Wirken in Ueberlingen a. R. unmöglich gemacht hat, der Entfernung desselben und der Uebernahme einer altkatholischen Seelsorge durch ihn nichts entgegen stehe.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 12. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 87½, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai 89¼ per Sept.-Oktbr. 81. Roggen per Mai 58⅛ per Septbr.-Oktbr. 56¼. Rüböl per Mai-Juni 18⅓, per Septbr.-Oktbr. 19¾. Spiritus per Juni 23 Thlr. 12 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 16 Sgr.

Breslau, 11. Mai. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Mai 23½, per Aug.-Septbr. 23 7/12, per Sept.-Oktbr. —. Weizen per Mai 90. Roggen per Mai 61, per Juli-August 58¾, per September-Oktober —. Rüböl per Mai und per Mai-Juni 18½, per Sept.-Okt. 19 1/12 Zink 6 26/30 bez. — Wetter: Schön.

† Stettin, 11. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni und per Juni-Juli 85¾, per Herbst 79½. Roggen per Mai-Juni und per Juni-Juli 56, per Herbst 55¼. Rüböl 100 Kil. per Mai 17⅔, per Herbst 18⅔. Spiritus loco 23 1/6, per Mai-Juni 23 5/12, per Juni-Juli 23½ per August-September 23¾ bez.

† Köln, 12. Mai. Schlußbericht. Weizen niedriger, eff. hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr. per Mai 9 Thlr. 3½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 23½ Sgr., per Nov. 7 Thlr. 27 Sgr. Roggen niedriger, eff. fremder 6 Thlr. 10 Sgr., per Mai 5 Thlr. 28½ Sgr., per Juli 5 Thlr. 18½ Sgr., per Nov. 5 Thlr. 16 Sgr. Rüböl unveränd., effektiv 10 Thlr. 3 Sgr., per Mai 10 Thlr. — Sgr., per Okt. 10 Thlr. 21 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

† Hamburg, 12. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 254 G., per Juli-August 252 G., per August-Sept. 245 G. Roggen per Juni-Juli 175 G., per Juli-August 172 G., per August-Septbr. 170 G.

Mainz, 12. Mai. Weizen unveränd., per Mai 16 fl. 30 kr., per Juli 15 fl. 57 kr., per November 14 fl. 25 kr. Roggen unveränd., per Mai 11 fl. 25 kr, per Juli 11 fl. — kr, per Nov. 10 fl. 20 kr. Hafer fest, per Mai 11 fl. 15 kr. per Juli 11 fl. 10 kr. Rüböl matter, per Mai 17 fl. 24 kr., per Oktbr. 19 fl. 3 kr.

C.L. Paris, 11. Mai. Der Komptantenmarkt wird immer lässiger: in den letzten zwei Tagen hatten die Generaleinnehmer nur 12,000 Fr. 3proz. und 58,300 5proz. Rente zu kaufen. Auch war die Börse zum Beginn der neuen Woche sehr schlecht aufgelegt und machte erst zum Schlusse ein etwas freundlicheres Gesicht. Rente bleibt 59.65, neue Anleihe 94.45 nach 94.32, Italiener 65.60, spanische Extérieure 19¾. Türken waren, wie gewöhnlich, sehr bewegt, erst 45.90, dann nach vielen Schwankungen wieder 46.30; wie man hört, hat Sadik-Pascha seine Abreise nach London wieder um einige Tage verschoben. Banque ottomane schließlich ebenfalls wieder besser, 626, Banque de Paris 1110, Franco-Hollandaise, eine seit einiger Zeit nicht minder agitirte Baisse, 383 mit 15 Fr. Hauss. Oesterreichische Papiere flau: Bodenkredit 512, Staatsbahn 713, Lombarden 308.

† Paris, 12. Mai. Rüböl per Mai 78.—, per Juli-August 80.—, per Septbr.-Dezbr. 82,25 Mehl 8 Marken, per Mai 78.25, per Juli-August 77.25, per Septbr.-Dezbr 68.25. Weizen per Mai 37.75, per Juli-August 34.50 Zucker 88° disponible 55.25. Spiritus per Mai 60.—.

Antwerpen, 11. Mai. Weizen bleibt unverändert, behauptet und in ziemlich regelmäßiger Frage; rother poln. Odessa frs. 33, weißer californ. 36¾, amerikan. Winter- 35½, do. Sommer- 35, Sandomirka 33¼—34½, Chili 36¼, Alles bezahlt. Russischer Roggen matt und wenig gefragt, amerik. hingegen gesucht und steigend, russischer frs. 21½—22½, baltischer frs. 24½, Alles per 100 Kil. Gerste gefragt und in leichter Hauss-, Donau- frs. 23. Hafer fest und unverändert. — Raffin. Petroleum steigend, blank disp. frs. 31½ bez., 32 Br., per Mai 31½ bez. u. Br., Juni 31½ bez. u. Br., Juli 32½ bez. u. Br., August 34 Br., Sept. 35 Br., Sept.-Dez. 36 Br. — Amerik. Schmalz still und nur in geringem Detail-Umsatz, Marke Wilcox fl. 29½. Auf Lieferung geschäftslos, für Marke Wilcox sofort per Dampfer zu verschiffen werden fl. 29 gefordert. Amerik. Speck ruhig, aber Preise ohne Aenderung; zu notiren: long middles frs. 113, short frs. 114 Abgeber. — Kurz Köln 370¾.

☨ London, 11. Mai. [City-Bericht.] Diskontmarkt: still und unverändert.

Fondsbörse: Nicht sehr fest und da viele Verkäufe wegen der morgen beginnenden Liquidation stattfanden, wurden namentlich fremde Bonds mit kleinen Verlusten notirt.

Liverpool, 12. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 15 000 B., davon auf Spekulation und Export 4000 Ballen. Middling Upland 8 7/16. Middling Orleans 8 9/16, Fair Egyptian 8¼. Fair Dhollerah 5⅝. Fair Broach 5½, Fair Oomra 5 5/16 Fair Madras 5¼, Fair Bengal 4½, Fair Smyrna 6⅞ Fair Pernam 8 1/16 Middl. Fair Dholl. 5¼, Middl. Dholl. 4½, Good middl. Dholl. 4⅞. Good Fair Oomra 6¼. Stetig. Ankünfte sehr schwächer.

[Verloosungen.] Schwedische 10 Thlr.-Loose vom Jahr 1860. Ziehung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 67018 à 7000 Thlr. Nr. 134929 à 1000 Thlr. Nr. 128706 à 500 Thlr. Nr. 59358 114013 208613 219345 à 150 Thlr. Nr. 22141 47881 61218 76619 88517 137288 151717 158827 187973 194371 à 60 Thlr. Nr 30134 36596 48117 61417 67276 69463 71952 81869 123837 136038 139720 151902 160571 162344 175277 180277 199959 208041 217902 229533 à 35 Thlr. Nr. 972 2682 11692 11712 13888 15180 17299 17879 23391 28664 29215 33319 42438 43188 43516 45289 54792 56371 67810 81396 94512 103149 115488 129410 129880 131325 143343 150739 155553 156601 160840 167553 176287 187259 189142 197792 208828 239687 à 25 Thlr.

Schwefelbad Langenbrücken

bei Heidelberg.

Beginn der Saison am 18. Mai.

F.299.2. Stärkste kalte Schwefelquelle von Süddeutschland, mit drei verschiedenen Inhalationsformen und zweckentsprechenden Einrichtungen für Douche, Dampf- und Wannenbäder.

Das Wasser findet besonders Anwendung bei chron. Magen- und Blasenkatarrhen, bei Stasen im Pfortadernsystem und bei Metallvergiftungen.

Die Dampf- und Wasserbäder 2c. wirken spezifisch bei Gicht, Rheumatismus, Syphilis und Hautkrankheiten.

Die Inhalationen von Schwefelwasserstoffgas (trockenes Gas, Gas mit Wasserstaub, Gas mit Dampf) eignen sich bei katarrhalischen Affektionen der Athmungsorgane, besonders des Kehlkopfs (Heiserkeit, Stimmlosigkeit), der Luftröhre und der Bronchien, bei Emphysem und Asthma.

Komfortable Wohnungen, gute Bedienung, angenehmer Sommeraufenthalt bei günstigen klimatischen Verhältnissen.

Post- und Eisenbahnstation, Telegraphenbureau.

Nähere Auskunft ertheilt

K. Sigel, Badeigenthümer.

G.324. Rheinbischofsheim.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Rheinbischofsheim, den 11. Mai 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Göpper, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: Schneider, Ratschreiber.

G.321. Nr. 70. Heuweiler.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Heuweiler, Amtsgerichtsbezirks Waldkirch, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Heuweiler, den 1. Mai 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgmstr. Scherzinger.

Der Bereinigungskommissär: vdt. Rathschb. Schill.

G.334. Gemeinde Neufreistett, Amtsgericht Kork.

Oeffentliche Aufforderung.

Alle diejenigen Gläubiger, bezw. deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten sich Einträge in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern seit länger als 30 Jahren eingeschrieben finden, werden hiermit aufgefordert, die Einträge, wenn solche noch Giltigkeit haben, erneuern zu lassen, widrigenfalls die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern seit länger als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Neufreistett, den 11. Mai 1874.

Das Pfandgericht: Rall, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: J. Seiler, Rathschreiber.

G.332. Nr. 91. Gemeinde Krenkingen. Amt Bonndorf.

Oeffentliche Mahnung und Aufforderung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. V, ergeht an sämmtliche Gläubiger die Mahnung:

1. Die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern, und zwar:
2. bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
3. wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde Krenkingen seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegt.

Krenkingen, den 1. Mai 1874.

Das Pfandgericht: Müller, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: Fr. Isele, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

G. 311. R.Nr. 2157. Civ.-Kammer. Waldshut. In Sachen des Fridolin Eckert von Hänner, Klägers, gegen Moritz Schmied in Olten (Schweiz), Beklagten, Vertragserfüllung betr., hat Anwalt Hauger in einer dahier eingereichten Klage vorgetragen:

Daß Kläger am 29. Dezember v. J. an Beklagten 1400 Tannenstämme zum Preise von 13 fl. per Stück, im Ganzen um 18,200 fl., verkauft habe. Zur Begründung der Zuständigkeit des diesseitigen Gerichts hat er sich auf §§ 31, 58 der Pr.Ordg. berufen und daranshin begehrt, der Beklagte solle unter Kostenverfällung zur Erfüllung des Kaufs und sonach zur Zahlung obigen Kaufpreises nebst Verzugszinsen verurtheilt werden.

Zur Verhandlung dieser Klage ist Tagfahrt auf die öffentliche Gerichtssitzung vom

Samstag den 27. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wobei der Beklagte durch einen unverweilt aufzustellenden Anwalt sich vertreten zu lassen hat, widrigenfalls die Klagthatsachen für zugestanden angenommen und er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen würde. Auch hat derselbe bis dahin einen Zustellungsgewaltzaber für den Empfang der gesetzlich an die Partei selbst zu bewirkenden Einhändigungen am Gerichtssitz zu bestellen, ansonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit gleicher Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, lediglich am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Dies wird dem Beklagten, da die Zustellung an ihn von der darum angegangenen schweizerischen Behörde verweigert wurde, hiemit bekannt gemacht.

Waldshut, den 2. Mai 1874.

Großh. bad. Kreisgericht.

Junghanns.

Amann.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.247. Nr. 4604. Durlach. Die Gemeinde Aue besitzt theils auf Auer, theils auf Durlacher Gemarkung seit langer Zeit folgende Liegenschaften:

I. Gemarkung Aue.

Aecker.

1. 5 Morgen 1 Brtl. alten Maßes, neben der Banngrenze und dem Weg.
2. 13 Ruthen alten Maßes im Säuterich, neben dem Viehtriebweg und Ernst Born.
3. 1 Brtl. 24 Rth. alten Maßes im unteren Säuterich, neben Daniel Goldschmidt Erben von Durlach und Stadtgemeinde Durlach.
4. 1 Morg. 2 Brtl. 10 Rth. alten Maßes im oberen Säuterich, beiderseits Weg.
5. 2 Brtl. 31 Rth. alten Maßes allda, neben Daniel Goldschmidt Wittwe und dem Weg.
6. 1 Brtl. 5 Rth. alten Maßes allda, neben Wilhelm Friedrich Giese und dem Weg.
7. 2 Morg. 2 Brtl. 19 Rth. im oberen Säuterich, auf die Krautgärten stoßend, neben dem Viehtriebweg und dem Graben.
8. 1 Morg. 2 Brtl 38 Rth. alten Maßes in den Weitenhausen, neben dem Schleifweg und Anstößer.
9. 1 Morg. 29 Rth. alten Maßes allda, neben dem Weg und der Banngrenze.
10. 2 Morg 28 Rth. alten Maßes allda, neben dem Weg und Stadtgemeinde Durlach.
11. 1 Morg. 24 Rth. in den Rothäckern, neben dem Weg und Graben.
12. 1 Brtl. 3 Rth. alten Maßes auf den Hinteräckern, neben Philipp Born und Friedrich Cramer, Ludwig Sohn.
13. 37 Rth. im Säuterich, neben Wilhelm Friedrich Gieße beiderseits.
14. 1 Brtl. 6 Rth. im oberen Säuterich, neben Jakob Jock und Philipp Born.

II. Gemarkung Durlach.

a. Aecker.

15. 1 Morg. 1 Brtl. 14 Rth. alten Maßes im Egelsee, neben der Gemarkung Wolfartsweier und Durlacher Stadtallmend.
16. 3 Morg. 2 Brtl. 32⅔ Rth. alten Maßes allda, neben Stadtallmend beiderseits.
17. 1 Morg. 3 Brtl. 16⅕ Rth. alten Maßes im Egelsee, neben Durlacher Stadtallend und Graben.
18. 30 Rth. in den Lissen, neben Schreiner Hauri von Durlach, Ludwig Walschburger von Aue und dem Weg.
19. 3 Brtl. 24 Rth. alten Maßes im Egelsee, neben Durlacher Stadtallmend beiderseits.
20. 1 Brtl. 13 Rth. alten Maßes allda, neben Durlacher Stadtallmend und Anstößer.
21. 3 Brtl. 16 Rth. alten Maßes auf dem Lohr, neben dem Schuldienst dahier und dem Lissengraben.
22. 2 Brtl. alten Maßes allda, neben Nr. 21 und Anstößer.

b. Wiesen.

23. 2 Morg. 2 Brtl. 36 Rth. alten Maßes im Reiherplatz, neben dem Weg und Stadtallmend Durlach.
24. 1 Brtl. 14 Rth. alten Maßes auf der Platt, neben dem alten Graben und Anstößer.
25. 2 Morg. 1 Brtl. 7½ Rth. alten Maßes in den Hinteranwiesen, neben Stadtallmend und dem Auer Bächlein.
26. 1 Morg. 3 Brtl. 24 Rth. in den Brüchleswiesen, neben Stadtallmend beiderseits.
27. 3 Brtl. 26⅖ Rth. alten Maßes in der Gänswaide, neben Stadtallmend beiderseits.
28. 2 Morg. 2 Brtl. 16 Rth. alten Maßes im Reiherplatz, neben Stadtallmend beiderseits.
29. 1 Morg. 3 Brtl. 32 Rth. alten Maßes in den Hinteranwiesen, neben Stadtallmend beiderseits.
30. 3 Brtl. 37 Rth. alten Maßes allda, neben Stadtallmend beiderseits,
31. 3 Morg. 1 Brtl. 17½ Rth. alten Maßes in der Platt, neben Stadtallmend beiderseits.

Da diese Grundstücke in den betreffenden Grundbüchern nicht auf den Namen der Eigenthümerin eingetragen sind, so werden auf Antrag der Gemeinde Aue alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche der jetzigen Besitzerin, Gemeinde Aue, gegenüber als erloschen erklärt werden sollen.

Durlach, den 2. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gärtner.

Knaus.

G.280. Nr. 5282. Radolfzell.

In Sachen

Max Bohl von Güttingen

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung betr.

Max Bohl von Güttingen besitzt in dortiger Gemarkung, Gewann Gord, ein Rebstück von ungefähr 50 Ruthen, welches beiderseits an sein eigenes Grundstück angrenzt.

Wer an diese Liegenschaft dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche

binnen sechs Wochen

dahier geltend zu machen, indem er sonst mit denselben dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen würde.

Radolfzell, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Braun.

Wankel.

G.299. Nr. 6077. Müllheim. Die Erben des verstorbenen Friedrich Heidfeld von Müllheim besitzen auf der Bogteigemarkung Badenweiler 3 Viertel 61 Ruthen Wald in Boselts Graben, neben Blankenhorn Löffler von hier und Isaak Gmehlin's Wittwe in Oberweiler.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Müllheim, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Bulster.

G.281. Nr. 10,191. Offenburg. Schlosser August Schech von Appenweier besitzt auf dortiger Gemarkung ein Grundstück: 13 Ar 53 Meter Acker in der Riedhalt, neben Heinrich Veith.

Auf Antrag desselben werden alle Diejenigen, welche an genanntes Grundstück dingliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigens sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Offenburg, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lauck.

Nägele.

G.276. Nr. 4683. Eberbach. Andreas Backfisch, Landwirth von Mülben, und Sofia Wilhelmina Schäfer, Ehefrau des Jakob Zimmermann von da, besitzen auf Gemarkung Eberbach 54 Ar (1 Morgen 200 Ruthen) Kettenwiese im Reisenbacher Grund, einers. Fürstl. Leiningen., anders. markgräfl. bad. Standesherrschaft. Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an genannter Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den Aufforderern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Eberbach, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. v. Stockhorn.

G.273. Nr. 9950. Bruchsal.

In Sachen

Ernst Philipp Metzger in Graben

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 21. Januar d. J., Nr. 1998, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 5. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

G.274. Nr. 9971. Bruchsal.

In Sachen

der Ehefrau des Seb. Haffner, Katharina, geb. Wiedemann, in Roth

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 5. November 1873, Nr. 23,215, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 5. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

G.275. Nr. 10,075. Bruchsal.

In Sachen

der Anton Gesell Wb. hier

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 30. Januar d. J., Nr. 2647, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 5. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

G.250. Nr. 5889. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Februar d. J., Nr. 1793, hin (Karlsruher Zeitung vom 15. Febr. d. J., Nr. 38 Beilage), Ansprüche der daselbst bezeichneten Art nicht geltend gemacht wurden, werden diese den neuen Erwerbern Karl, Xaver und Magdalena Pabst von Neuenburg gegenüber gemäß § 689 d. b. P.O. für verloren erklärt.

B. R. W.

Müllheim, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

O. v. Stockhorn.

Ganten.

G.323. Nr. 4359. Billingen. Gegen die Verlassenschaft des ledigen Schmieds Johann Rothmund von Klengen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 20. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Billingen, den 5. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

G.223.2. Nr. 9096. Bruchsal. Gegen Philipp Hubbuch, Leistenmacher von Neuenbürg, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 1. Juni d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 25. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

G.297. Nr. 4942. Bühl. Gegen die Verlassenschaft des Landwirths Josef Stiegele von Weitenung haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 2. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bühl, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

G.282.1. Nr. 4752. Durlach. Gegen den Handelsmann und Bäcker Aron Bär Stern von Königsbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 28. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Durlach, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

G.283. Nr. 10,520. Offenburg. Gegen die Firma J. F. Lenz Nachfolger in Zell a. H. und den jetzigen Inhaber Bruno Prössel daselbst, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 5. Juni,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Dies wird zugleich dem Gantschuldner eröffnet.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger und der Gantmann haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 7. Mai 1874

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Wolpert.

E.298. A.G.Nr. 13,594. Pforzheim. Gegen Bijouteriefabrikant Louis Podszuck dahier, z. Zt. in Genf, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 1. Juni d. J.,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

G.269.2. Nr. 13,517. Heidelberg. Gegen den Nachlaß der Eduard Wilms Wittwe, Friederike, geb. Klüppenberg, von Schönau haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 3. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

Heidelberg, den 24. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

G.296. Nr. 7082. Ueberlingen.

Die Gant
gegen
den Nachlaß des Franz Heim
Owingen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Faist.

G.293. Nr. 12,981. Freiburg.

Die Gant des Jakob Schneeberger von Freiburg betr.

1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2. Die Ehefrau des Gantschuldner Friederika, geb. Dreyer, dahier sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern zu lassen.

V. R. W.

Freiburg, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

G.315. Nr. 10,243. Bruchsal.

Die Gant des Kaufmanns Odenheimer von Heidelsheim betr.

Alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen vor oder in heutiger Tagfahrt anzumelden, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 8. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

G.313. Nr. 4504. Säckingen.

Die Gant gegen die Verlassenschaft des Josef Anton Nufer von Kleinlaufenburg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Säckingen, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

G.310. Nr. 15,212. Heidelberg. In der Gantsache gegen Wagner Adam Bitzel von hier werden diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Gantmasse ausgeschlossen.

So geschehen Heidelberg, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

Vermögensabsonderungen.

G.329. Nr. 2572. Freiburg. Die Ehefrau des Friedrich Läuger, Maria Katharina, geb. Vollmer von Wies hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung derselben anberaumt auf

Mittwoch den 17. Juni d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

was hiemit den Gläubigern bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 9. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
v. Rotteck.

G.314. Nr. 10,243. Bruchsal.

Die Gant des Kaufmanns Odenheimer von Heidelsheim betr.

Die Ehefrau des Gantmanns, Wilhelmine, geb. Straus, von Obergimpern wird auf den Grund der Bestimmung des L.R.S. 1443 und P.O. § 1060 ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und in eigene Verwaltung zu nehmen.

Bruchsal, den 8. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

Entmündigungen.

G.287. Nr. 3891. Bonndorf. Andreas Morath von hier wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 8. v. M., Nr. 2945, wegen Verschwendung verbeistandet und demselben verboten, ohne Beiwirkung des zu seinem Beistande ernannten Benedikt Bachmann von hier zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, angreifliche Kapitalien zu erheben, Empfangsbescheinigungen hierüber zu geben und Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Bonndorf, den 5. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.
Bachmann.

Erbeinweisungen.

G.288. Nr. 5323. Radolfzell. Konrad Schiller von Hemmenhofen starb am 13. August 1873 im Kantonsspital zu Münsterlingen ohne Zurücklassung gesetzlicher Erben.

Die Großh. Generalstaatskasse hat nun um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft desselben unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses nachgesucht.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen sechs Wochen

dahier vorzutragen, indem sonst dem gestellten Begehren stattgegeben wird.

Radolfzell, den 8. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.
Wankel.

G.303.1. Nr. 21,094. Mannheim. Die Wittwe des Anton Herrmann IV. von Käferthal, Katharina, geb. Betz, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres am 5. Januar d. J. verstorbenen Ehemannes gebeten.

Dieser Bitte wird entsprochen, wenn nicht

binnen 6 Wochen

etwaige Einwendungen dagegen vorgetragen werden.

Mannheim, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

Erbvorladungen.

G.262. Billigheim. Der am 25. Januar 1848 geborene Johann Martin Schell von Mittelschefflenz, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, der Franz Schell Wittwe, Eva Rosina, geb. Dengler, in Mittelschefflenz berufen.

Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

dahier zu melden, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden müßte, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billigheim, den 30. April 1874.

Großh. bad. Notar
H. Forstmeyer.

G.233. Durlach. Die Kinder der am 28. April l. J. gestorbenen Bandagist August Unger Wittwe, Alwine, geborene Erhardt, von hier, Namens Eduard, Karl und Friedrich Unger, deren Aufenthalsort unbekannt ist und deren Dasein von ihren Geschwistern nicht anerkannt wird, sind durch das Gesetz zu der mütterlichen Erbschaft berufen.

Diese vermißten Geschwister Unger werden auf diesem Wege zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums nicht erscheinen, die mütterliche Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durlach, den 2. Mai 1874.

Der Großh. Notar
H. Buch.

G.290. Nr. 232. Freiburg. Zur Erbschaft der verstorbenen Rosa Steinhart, ledig, von Merzhausen ist der Bruder Klemens Steinhart, 40 Jahre alt, welcher vermißt wird, berufen.

Derselbe wird zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er

binnen drei Monaten

nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 8. Mai 1874.

Der Großh. Notar
L. Messy.

G.309. Lörrach. Georg Friedrich Bürgin von Haltingen, zur Zeit an unbekannten Orten in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Johann Bürgin Wittwe, Elisabetha, geborene Huber, von Haltingen, mitberufen.

Derselbe wird aufgefordert,

binnen drei Monaten

zu den Theilungsverhandlungen zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft nur Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lörrach, den 11. Mai 1874.

Großh. Notar
Schmidt.

Handelsregister-Einträge.

G.286. Nr. 7080. Ueberlingen. Unter Bezug auf unser Inserat vom 12. Juli 1869, Nr. 5571, machen wir bekannt, daß die Zweigniederlassung Meßkirch der Firma F. Kupferschmid in Ueberlingen (O.Z. 85 des Firmenregisters) erloschen, und daß Kaufmann Johann Fesenmayer als Prokurist der hiesigen Firma bestellt ist.

Ueberlingen, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Heckmann.

G.239. Nr. 8149. Emmendingen. Unterm Heutigen wurde unter O.Z. 81 in das Firmenregister eingetragen: „H. L. Burger Wittwe in Eichstetten".

Inhaber der Firma: Kaufmann Meier Burger, ledig und volljährig, in Eichstetten.

Emmendingen, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.
Schulz.

G.242. Nr. 4943. Triberg. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

1. Zu O.Z. 56.

Die Firma Reiner und Eble Nachfolger in Triberg ist erloschen.

2. Zu O.Z 62.

Die Firma Jos. Fehrenbach in Triberg.

Inhaber ist Josef Fehrenbach, Kaufmann in Triberg.

Nach Ehevertrag mit Theresia Schneider Wittwe von Schonach, d. d. Schonach, den 2. Novbr. 1864, besteht allgemeine Gütergemeinschaft, welche sich auf alles bewegliche und unbewegliche, jetzige und künftige Beibringen mit Ausnahme des von der Braut von ihrem Einbringen vorbehaltenen Sonderguts mit 500 fl. erstrecken soll.

Triberg, den 2. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

G.257. Nr. 4953. Triberg. Die mit Verfügung vom 22. v. Mts. veröffentlichte Firma L. Kaltenbach, Wehrleu. Comp. hat ihren Sitz in Furtwangen.

Triberg, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

G.271. Nr. 5570. Baden. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter O.Z. 31, Axtmann u. Götzenberger hier, eingetragen:

Friedrich Axtmann ist seit 27. April d. J. verheirathet mit Emilie, geb. Meyer, in Karlsruhe. Der Ehevertrag bestimmt Ausschluß des beweglichen und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und der Schulden von der Gemeinschaft, mit Ausnahme von je 50 fl. die jeder Ehetheil in die Gemeinschaft einwirft.

Baden, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mallebrein.
Lutz.

G.249. Nr. 4761. Bühl. Zu O.Z. 73 des Firmenregisters Firma Louis Brenzinger in Bühl wurde heute folgender Eintrag gefertigt:

Der Inhaber der Firma Kaufmann Louis Brenzinger von Bühl hat sich zum zweitenmal mit Therese, geb. Rapp, von Kappel verehelicht. Der Ehevertrag vom 11. April 1874 setzt fest, daß die Verlobten ihre gegenwärtige und künftige fahrende Habe und ihre jetzigen und künftigen fahrenden Schulden von der Gütergemeinschaft der bevorstehenden Ehe ausschließen. In die Gütergemeinschaft der Ehe wirft jedes der Brautleute von seinem fahrenden Vermögen den Betrag von fünfzig Gulden ein.

Bühl, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

G.206. Nr. 4583. Durlach. Die offene Handelsgesellschaft Wagner und Stückrath in Durlach wurde heute in das Gesellschaftsregister O.Z. 30 eingetragen.

Die Gesellschaft besteht aus den Gesellschaftern Eduard Wagner und Emil Stückrath, Beide ledige Kaufleute dahier.

Die Gesellschaft beginnt mit dem 1. Mai 1874.

Durlach, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

G.284. Nr. 10,520. Offenburg. Zu O.Z. 50 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma J. F. Lenz Nachfolger ist erloschen. Das Geschäft wird fortgeführt unter der Firma J. F. Lenz Nachfolger Masse und wird Bürgermeister Moßmann mit Karl Feger kollektiv unterzeichnen.

Offenburg, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Wolpert.

G.255. Nr. 14,707. Heidelberg.

Beschluß.

Zu O.Z. 90 des Gesellschaftsregisters ist eingetragen worden:

Aus der Firma „M. Liebheld und Maier" in Rohrbach sind die Gesellschafter Isaak Wolff und Michael Wolff ausgetreten.

Isidor Maier ist zum Prokuristen bestellt.

Heidelberg, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

G.264. Nr. 6724. Sinsheim. Zu O.Z. 11 des Firmenregisters des ehemaligen Amtsgerichts Neckarbischofsheim wurde heute eingetragen: Das Erlöschen der Firma Friedrich Ruppert von Neckarbischofsheim.

Unter O.Z. 56 des diesseitigen Firmenregisters die Firma:

„J. F. Ruppert in Neckarbischofsheim."

Inhaber derselben ist Jakob Friedrich Ruppert von Neckarbischofsheim. Derselbe ist verehelicht mit Susanna, geborenen Steiner, von Helmstadt, Ehevertrag d. d. Neckarbischofsheim, den 3. Februar 1874, wornach jeder Ehetheil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und zukünftige, aktive und passive Vermögen der Brautleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Sinsheim, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.328. Nr. 5283. Triberg. Der wegen erschwerten Diebstahls dahier angeschuldigte Schreiner Amon Neugart von Triberg wird aufgefordert,

binnen 14 Tagen

dahier sich zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß wird gefällt werden.

Triberg, den 11. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

G.330. Nr. 5610. Mosbach. Martin Eckert von Auerbach ist von Großh. Bezirksamt hier beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann ausgewandert zu sein.

Tagfahrt zur Hauptverhandlung über diese Anklage wird angeordnet auf

Freitag den 29. Mai d. J.,
früh ½9 Uhr,

und hiezu der Beschuldigte mit der Eröffnung vorgeladen, daß auch bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.

Mosbach, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.